

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00472 vom 24. März 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00472

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00472 du 24 mars 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00472 del 24 marzo 2005

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Unterstützung während einer Zweitausbildung Streitwert: Weil es um die Unterstützung während einer mehrjährigen Zweitausbildung geht, ist für die Berechnung des Streitwerts eine gesamtheitliche Betrachtungsweise massgeblich und demzufolge auf die gesamte Ausbildungsdauer abzustellen (E. 1). Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen, insbesondere für die Unterstützung während einer Zweitausbildung (E. 2). Der Beschwerdeführer verfügt als Betriebsökonom HWV über eine Ausbildung, die grundsätzlich ein existenzsicherndes Einkommen ermöglicht. Keine andere Beurteilung aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer während 1 1/2 Jahren trotz intensiven Bemühungen keine Stelle gefunden hat (E. 3 f.). Die Zweitausbildung zum Sekundarlehrer wird die Vermittlungsfähigkeit nicht erhöhen, weil ein Lehrer nicht in einem weiteren Bereich tätig sein kann als ein Betriebsökonom (E. 5). Abweisung (E. 6). Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind nicht erfüllt (E. 7).

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer weist eine Grundausbildung im kaufmännischen Bereich sowie eine Weiterbildung zum eidg. dipl. Betriebsökonom HWV (mit Vertiefung in Marketing) aus; zusätzliche Weiterbildungen verfügt der Beschwerdeführer in den Bereichen Buchprüfung, Finanzanalyse, Verkauf und Finanzberatung. Nach Abschluss der kaufmännischen Lehre war er in diesen Bereichen während rund 17 Jahren tätig, wobei er in dieser Phase wiederholt die Stelle wechselte. In prinzipieller Hinsicht steht fest, dass der Beschwerdeführer damit über eine umfassende und fundierte Aus- bzw. Weiterbildung verfügt, welche ihm über Jahre hinweg ermöglicht hat, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Bei dieser Ausgangslage fragt sich, ob der Beschwerdeführer aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung mit der bisherigen Ausbildung kein existenzsicherndes Einkommen mehr erzielen kann bzw. ob mit einer Zweitausbildung die Vermittlungsfähigkeit erhöht werden kann.

E. 4

Die umfassende und fundierte Ausbildung erlaubt dem Beschwerdeführer zweifellos, in prinzipieller Hinsicht ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Freilich fragt sich, ob die Vielzahl der erfolglosen Stellenbewerbungen des Beschwerdeführers zu einer anderen Auffassung führen muss. Unbestritten ist, dass sich der Beschwerdeführer um den Erhalt einer Arbeitsstelle intensiv bemüht hat. Er bewarb sich in der Zeitspanne vom 3. Mai 2002 bis 17. Oktober 2003 an 306 Stellen. Wie die vom Beschwerdeführer eingereichten

"typischen" Absagen belegen, wird ihm regelmässig bestätigt, dass er in prinzipieller Hinsicht gut ausgebildet und geeignet ist. In arbeitslosenversicherungsrechtlicher Hinsicht ist der Beschwerdeführer den ihm obliegenden Pflichten zweifellos nachgekommen, hat aber dennoch keine Arbeitsstelle finden können. Trotz dieser Ausgangslage kann aber nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer mit seiner bisherigen Ausbildung kein existenzsicherndes Einkommen mehr erzielen kann. Ins Gewicht fällt zunächst, dass der Beschwerdeführer während bisher rund 17 Jahren tätig sein konnte und mehrfach die Stelle gewechselt hat. Auch wenn im heutigen Zeitpunkt der Arbeitsmarkt ausgetrocknet ist, steht ausser Frage, dass mit einer betriebsökonomischen Ausbildung zweifellos eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Dies belegt denn auch die hohe Zahl von offenen Stellen, um welche sich der Beschwerdeführer bewerben konnte. Auch in subjektiver Hinsicht sind keine Umstände hinzugetreten, welche es ausschliessen würden, dass der Beschwerdeführer eine existenzsichernde Tätigkeit ausüben kann; weder verbietet ihm eine gesundheitliche Entwicklung das Ausüben der bisherigen Tätigkeit, noch hat es der Beschwerdeführer versäumt, sich ständig weiterzubilden. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner vorhandenen Grundausbildung und der zusätzlichen Weiterbildung in der Lage ist, grundsätzlich ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Es wäre ihm denn auch freigestanden, während einer (freilich begrenzten) gewissen Zeitspanne weiterhin Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen. Angesichts des im Sozialhilferecht verankerten Grundsatzes der Subsidiarität kann es bei dieser Ausgangslage nicht Sache der Sozialhilfe sein, für Umschulungen aufzukommen.

E. 5

Zu prüfen bleibt, ob mit der vom Beschwerdeführer in Angriff genommenen Zweitausbildung die Vermittlungsfähigkeit erhöht werden kann. Dies kann nicht angenommen werden. Mit der Erstausbildung vermag sich der Beschwerdeführer in einem weiten Spektrum von Tätigkeiten zu bewerben, was mit der Ausbildung zum Sekundarlehrer nicht unbedingt der Fall ist. Jedenfalls steht fest, dass Sekundarlehrer nicht in einem weiteren Bereich tätig sein können als Betriebsökonomien. Damit ist nicht gesagt, dass die vom Beschwerdeführer in Angriff genommene Zweitausbildung ohne Sinn ist; sie erlaubt aber nicht die Annahme einer entscheidend verbesserten Vermittlungsfähigkeit, was eine Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ausschliesst.

E. 6

Zusammengefasst ergibt sich deshalb, dass der Beschwerdeführer mit seiner bisherigen Ausbildung in der Lage ist, eine existenzsichernde Tätigkeit auszuüben, und dass durch die in Angriff genommene Zweitausbildung die Vermittlungsfähigkeit nicht entscheidend verbessert wird. Damit steht fest, dass die Zweitausbildung nicht durch Leistungen der Sozialhilfe zu finanzieren ist. Deshalb ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos ist, auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Das vorliegend gestellte Begehren um Erbringen von Leistungen der Sozialhilfe muss als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Es musste dem Beschwerdeführer aufgrund der ihm im vorinstanzlichen Entscheid gegebenen Begründung

(insbesondere aufgrund der Hinweise auf die SKOS-Richtlinien) klar werden, dass er unter gegebenen Verhältnissen keine Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen kann. Deshalb ist das entsprechende Gesuch abzuweisen. Die Kosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.